

organ zu ersuchen, für die Einschätzung durch ein Kollektiv aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Kollektivvertreters Sorge zu tragen (§ 102). Von dem Ersuchen dürfen der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan nur aus wichtigen Gründen Abstand nehmen. Diese sind aktenkundig zu machen.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- die Gewährleistung der Sicherheit des Staates oder die notwendige Geheimhaltung von Tatsachen keine öffentliche Verhandlung der Strafsache zulassen
- die Erziehung Jugendlicher dadurch gefährdet werden kann
- ein Bekanntwerden der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und des Geschädigten liegt (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten)
- der Alters- oder Gesundheitszustand des Beschuldigten unter Berücksichtigung der konkreten Straftat eine Behandlung der Sache in der Öffentlichkeit nicht ratsam erscheinen läßt
- das Ansehen des Beschuldigten unverhältnismäßig leiden würde (z. B. bei einem großen Widerspruch zwischen bisherigem vorbildlichen Verhalten und einer relativ geringfügigen Straftat).<sup>9</sup>

Gleiches gilt, wenn es kein Kollektiv gibt, das den Beschuldigten einschätzen kann. Beabsichtigt der Staatsanwalt, einen Strafbefehl zu beantragen, ist von dem Ersuchen ebenfalls Abstand zu nehmen.

Die Kollektive haben jederzeit die Möglichkeit aus *eigener Initiative* am Strafverfahren mitzuwirken. Ein entsprechendes Ersuchen des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans ist nicht Voraussetzung ihrer Mitwirkung. Es ist jedoch wichtig, eine differenzierte, verfahrensgerechte Mitwirkung zu gewährleisten.

Liegt ein entsprechendes Ersuchen des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vor, sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen *verpflichtet*, für die Beratung eines Kollektivs und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung zu sorgen (§ 102 Abs. 3).

Zu den Pflichten der Leitung gehört es, das Kollektiv in der Beratung — in geeigneten Fällen — auf die Möglichkeit der

Übernahme einer Bürgschaft hinzuweisen, ebenso auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers. Die Leitungen haben ferner zu gewährleisten, daß über die Beratung des Kollektivs, die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs, eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers und über die Übernahme einer Bürgschaft oder über die Gründe für den Verzicht auf einen Vertreter des Kollektivs ein Protokoll angefertigt wird. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan unverzüglich zu übermitteln und von diesen dann zu den Akten zu nehmen.

Zur Vermeidung formaler Mitwirkungen räumt § 102 Abs. 3 den Kollektiven das Recht ein, bei Vorliegen wichtiger Gründe darauf zu verzichten, einen Kollektivvertreter zu beauftragen.

Wichtige Gründe können vorliegen, wenn

- der Beschuldigte erst kurze Zeit im Betrieb arbeitet, das Kollektiv deshalb zur Aufklärung seiner Persönlichkeit und Straftat nichts Sachdienliches beitragen kann und nach Abschluß des Verfahrens keine gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Beschuldigten erforderlich scheint oder möglich ist,
- sich das Kollektiv bereits mit dem Beschuldigten wegen früher begangener Straftaten gründlich auseinandergesetzt hat, deshalb keine neuen Gesichtspunkte zu seiner Person und Straffälligkeit Vorbringen kann und gesellschaftlich-erzieherische Maßnahmen des Kollektivs keinen Erfolg versprechen.

Der Vertreter des Kollektivs muß den Beschuldigten aus gemeinsamer Arbeit, gesellschaftlicher Tätigkeit oder Freizeitgestaltung kennen, um sachkundig auftreten zu können. Er darf zudem nicht selbst in die Strafsache verwickelt sein oder mit dem Beschuldigten in nahen verwandtschaftli-

9 Vgl. S. Küchler/R. Müller/H. Plitz, „Differenzierte und wirksamere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren“, Neue Justiz, 1975/5, S. 130; H. Weber, „Mitwirkung der Arbeitskollektive im Strafverfahren — Verwirklichung der sozialistischen Demokratie“, Staat- und Recht, 1975/3, S. 398.